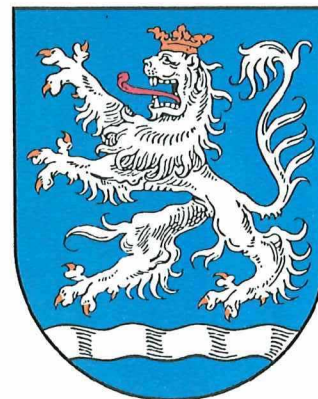


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2021

Holzminden, den 30.12.2021

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
6	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Untersagung des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 auf bestimmten Plätzen in der Stadt Holzminden und dem Flecken Delligsen	13
7	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kulturstiftung des Landkreises Holzminden vom 14.07.2000	16

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

Untersagung des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022 auf bestimmten Plätzen in der Stadt Holzminden, und dem Flecken Delligsen

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt.

In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 07.00 Uhr, ist auch das Mitführen der o.g. genannten pyrotechnischen Gegenstände untersagt.

Dies gilt insbesondere:

1. In der Stadt Holzminden:

- Weserkai einschließlich Weserbrücke, Wallstraße, Karlstraße, Neue Straße, Böntalstraße, Mühlenfeldstraße, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße, Fürstenberger Straße, Hafendamm, und den Fußweg Wall am Hafenbecken umschlossenen Bereich

2. Im Flecken Delligsen:

- In der Ortschaft Delligsen: Der Kreuzungsbereich Rotestraße/Hilsstraße, der Bereich Bürgerpark Delligsen sowie die Parkplätze der Oberschule (Hofetstiege und Schulstraße).
- In der Ortschaft Grünenplan: Der Kreuzungsbereich Untere Hilsstraße/Heilige Aue sowie der gesamte Bereich Am Park mit den angrenzenden Anlagen, einschließlich der zugehörigen anteiligen Straßenflächen Am Park, Lange Schulstraße und Rehbeutelweg
- In der Ortschaft Hohenbüchen: Die Herzog-Julius-Straße von der Hausnummer 21 (Martin-Luther-Haus) bis einschließlich zur Kreuzung Fuhrmannstraße.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 22 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 ff. IfSG als notwendige Maßnahme zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit aus dem Auftreten der Coronavirus-Erkrankung drohenden Gefahren sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.12.2021 sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor, dass zur Verringerung des Infektionsrisikos, Maßnahmen getroffen werden können, die das Zusammentreffen von Menschen insbesondere am Silvestertag, der Silvesternacht und Neujahr auf ein nötiges Mindestmaß beschränkt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 7 b Abs. 1 Satz 3 der niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze fest.

Die in Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Bereiche sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht worden, um dort Silvester/Neujahres Feuerwerk abzubrennen und zu feiern, was in der Regel auch mit dem Genuss nicht nur geringer Mengen von Alkohol unter Berücksichtigung der am Silvesterabend bereits vorab verzehrten Getränke und einer Vielzahl von Kontakten insbesondere beim Austausch von Glückwünschen für das neue Jahr einhergeht. Es ist zu befürchten, dass das Abbrennen von noch vorhandenem Feuerwerk in den aufgeführten Bereichen dazu führt, dass sich dort Menschenansammlungen bilden, die ggf. verstärkt durch die Einwirkung von Alkoholgenuss dazu führen, dass der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gebotene Abstand zur Vermeidung von Corona-Infektionsübertragungen nicht eingehalten wird, das nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestehende Gebot zur Vermeidung von Menschenansammlungen nicht eingehalten wird und daher auch Kontakte nicht nachgehalten werden können, was zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend notwendig ist. Mithin ist bei der Auswahl der aufgeführten Bereiche eine Interessenabwägung zwischen den allgemeinen Freiheitsrechten und dem dringend notwendigen Schutz vor einer unkontrollierten und intensivierten Ausbreitung des Corona-Virus erfolgt; die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Hinweise:

Nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Sprengstoffverordnung) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie z.B. Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Ebenso ist es nach der Niedersächsischen Verordnung vom 05.02.2014 über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen verboten, solche unbemannte Heißluftballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird und die im Handel als „Himmelslaternen“ vertrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 29.12.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kulturstiftung des Landkreises Holz- minden vom 14.07.2000

Die Satzung der Kulturstiftung des Landkreises Holzminden vom 14.07.2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Vorbemerkung zur Stiftungssatzung vom 14.07.2000 wird das Stiftungskapital auf 1.000.000 DM festgelegt. Durch Zustiftung beträgt das Stiftungskapital 1.672.826,89 € (Stand: 31.12.2000).

Artikel 2

Der § 1 Satz 1 erhält folgende Ergänzung (unterstrichen):

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung des Landkreises Holzminden e.S.“.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen):

Das Stiftungsvermögen beträgt 1.672.826,89 €.

§ 3 Absatz 3 wird folgender Satz 4 zugefügt:

Realisierte Kursgewinne und -verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Die so gebildete Rücklage kann später teilweise oder vollständig aufgelöst werden und dann wahlweise dem Grundstockvermögen oder der zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden.

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Holzminden, 29.12.2021

gez. Michael Schünemann

L.S.

Michael Schünemann
Landrat